
LOI des Erfinders zur Mitgründung eines Deep-Tech-Verwertungsunternehmens

Strategie- und Angebotsentwurf für potenzielle CEO-Mitgründer, operative Mitgründer oder strategische Interessenten

Hinweis: Dieser LOI beschreibt die Strategie und das vorläufige Angebot des Erfinders zur Mitgründung eines Verwertungsunternehmens. Er ist kein vollständiger Beteiligungs-, Gesellschafts-, Lizenz- oder Investmentvertrag. Die verbindlichen Verträge entstehen erst später und werden rechtlich, steuerlich und schutzrechtlich geprüft. Der LOI soll eine frühe, transparente Grundlage schaffen, damit geeignete Mitgründer und strategische Interessenten ihr Interesse dokumentieren und eine spätere Zusammenarbeit verhandeln können.

Der Erfinder sucht einen unternehmerisch verantwortlichen CEO-Mitgründer sowie geeignete operative Mitgründer oder strategische Interessenten zum Aufbau eines Verwertungsunternehmens. Da ein US-Eintritt voraussichtlich nicht mehr möglich ist und eine weitere Internationalisierung voraussichtlich nicht erfolgen wird, liegt der strategische Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Nutzung der veröffentlichten PCT-Anmeldung, des vorhandenen Know-hows, FTO- und Marktanalyse. Interessenten sollen innerhalb der LOI-Laufzeit vom Erfinder für sie relevante Daten erfragen und ihr Rollenprofil und ihren möglichen Beitrag darlegen.

1. Parteien und Charakter dieses LOI

Dieser Letter of Intent („LOI“) wird vom Patentinhaber Lutz Erhardt, A-1100 Wien, Leebgasse 94-96 („Erfinder“), als einseitiger Strategie- und Angebots-LOI vorgelegt. Potenzielle Mitgründer, CEO-Kandidaten, operative Mitgründer und Kleininvestoren können diesen LOI durch Unterzeichnung als Grundlage weiterer Gespräche und Investitionsvorbereitungen akzeptieren („Interessenten“). Interessenten können zusätzlich einen eigenen LOI oder ihr Angebot mit Rollenprofil übermitteln.

2. Ausgangslage: IP, Engpass, Problem und Industrienähe

Der Erfinder hat den technischen Grundstein für den IFC-Ansatz bereits in einem Funktionsmuster nach der deutschen Patentanmeldung DE 19634713 A1 aus dem Jahr 1995 gelegt. Die heute veröffentlichte internationale Patentanmeldung nach dem Patentrechtsabkommen (PCT), veröffentlicht als WO 2025/184684 A8 („PCT-Anmeldung“), ist deshalb nicht als isolierte Behauptung einer neuen Idee zu verstehen, sondern als Ergebnis von rund 30 Jahren konsequenter Weiterverfolgung, technischer Verdichtung und schutzrechtlicher Arbeit an demselben formal so erfolgreichen, doch für WBG-Transistoren unzureichenden Grundansatz. Anspruch 1 der PCT-Anmeldung ist dabei nach dem Verständnis

des Erfinders bewusst zugleich scharf gegenüber bekannten Vorgehensweisen abgegrenzt und allgemein genug formuliert, um die Nutzung bereits erprobter Bauteile und industriell verfügbarer Funktionsblöcke nicht unnötig einzuengen.

Ein Eintritt in die US-Phase ist nach aktuellem Stand voraussichtlich nicht mehr möglich; auch für eine Internationalisierung der Anmeldung für in EU wird die Zeit knapp. Die Strategie beruht daher nicht auf einer weltweiten Patenterteilungs- oder Durchsetzungsposition, sondern auf der veröffentlichten PCT-Anmeldung, dem dadurch geschaffenen Stand der Technik, dem technischen Know-how des Erfinders und der FTO-Analyse, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, nationaler Rechtslagen und weiterer rechtlicher Prüfung.

Der Erfinder beabsichtigt, den Lizenzgegenstand, sein technisches Know-how, bisherige Entwicklungsarbeit einschließlich Echtzeitsimulation, Marktverständnis, Dokumentation und weitere projektrelevante Grundlagen in ein neu zu gründendes Verwertungsunternehmen einzubringen. Ziel ist nicht der Abschluss eines umfangreichen Vertragswerks vorab, sondern die Bündelung von wirtschaftlicher und technischer Gründerenergie, Kapital und Managementkompetenz.

Der aktuelle Engpass der Elektrifizierung liegt nach dieser strategischen Einordnung nicht in der grundsätzlichen Skalierbarkeit von AC/DC-Wandlung: Diese ist in Hochspannung Gleichstrom Übertragungsstationen bis zur Höchstspannung skaliert. Den Engpass bildet das nur zentral stabilisierbare Wechselstromnetz. Seit dem Blackout in Spanien ist bekannt, dass die Synchrongeneratoren nicht gänzlich durch DC/AC-Wandler zur Einspeisung von erneuerbaren (DC-) Energien ersetzt werden können. Und hier kommen wir zum ursächlichen Flaschenhals. Seit dem Aufkommen des PC in den 70-iger Jahren hat der Gleichstromverbrauch so stark zugenommen, dass in den 90-igern bereits Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Netzes verbindlich wurden. Heute verfügen die meisten DC-Stromversorgungen oder DC/DC-Wandler über einen vorgeschalteten AC/DC-Wandler, PFC oder SST.

Gegenüber AC/DC bewegen sich kommerziell verfügbare DC/DC-Wandler jedoch je nach Topologie und Anbieter typischerweise erst in Niederspannungs- und Labor-/Industriebereichen bis 1500V; Beispiele sind einstufige unidirektionale Module bis um 50 kW und bidirektionale DAB-Module bis wenige hundert Kilowatt. Bei höheren Spannungen und Leistungen von etwa 10 kW bis in den MW-Bereich ist bis heute der zweistufige Stromzwischenkreiskonverter im Einsatz. Das Problem von DC/DC: Bislang ist es nur mit komplexen Regelalgorithmen möglich, dem bei DC/DC so gefährlichen Transformator-kurzschluss vorzubeugen. Die Strombegrenzung ist aber ein dynamischer Vorgang. Aller Zusatzaufwand zielt nun darauf ab, den Laststrom auch noch im Kurzschlussfall sicher regeln oder begrenzen zu können.

Obwohl sich IFC derzeit erst auf TRL-3 befindet, ist der Ansatz nach Einschätzung des Erfinders bereits sehr industrienah ausgerichtet. Der Erfinder hat eine Echtzeitsimulation erstellt, die den technischen Wirkzusammenhang und das Einsparungspotenzial gegenüber heutigen Referenzlösungen nachvollziehbar macht. Wenn IFC belastbar funktioniert, wird unmittelbar plausibel, dass der nur begrenzt skalierbare Zusatzaufwand heutiger Referenzarchitekturen entfallen kann.

Die Intention des Erfinders ist es, mit IFC einen Beitrag zu leisten, der der Energiewende, dem Green Deal und der wirtschaftlichen Elektrifizierung neuen Aufschwung geben kann: nicht durch eine weitere isolierte Speziallösung, sondern durch einen grundlegend angelegten, über Jahrzehnte verfolgten technischen Ansatz, der auf Vereinfachung, Skalierbarkeit, Ressourceneffizienz und in weiterer Folge auf ein leistungsfähigeres und blackoutresistentes Gleichstromnetz abzielt.

3. Ziel des Verwertungsunternehmens

Das zu gründende Unternehmen soll technisches Know-how, Kapital, Produktkonzepte, Prototypen, Daten, Partnerschaften und Geschäftsmodelle bündeln, und parallel mit der Entwicklung eines IFC-Chipprototyps eventuell bereits Evaluierungslizenzen verkaufen.

4. Angebot des Erfinders

Der Erfinder bietet an, an der Gründung eines Verwertungsunternehmens aktiv teilzunehmen und folgende Beiträge einzubringen, vorbehaltlich weiterer FTO-, Gesellschafts-, Steuer- und Schutzrechtsprüfung:

IP- und Know-how-Beitrag: Wirtschaftliche Zurverfügungstellung der veröffentlichten PCT-Anmeldung, des technischen Know-hows und darauf aufbauender Verwertungsunterlagen an die Gesellschaft; Weiterführende Schutzanmeldungen werden in verbindlichen Verträgen festgelegt und stehen unter dem Vorbehalt weiterer rechtlicher und FTO-Prüfung.

Know-how-Beitrag: Einbringung des technischen Wissens, der bisherigen Entwicklungsarbeit, Dokumentation, Konzepte, Marktannahmen und Umsetzungsplan.

Gründungsbeitrag: Mitwirkung an Businessplan, Investorengesprächen, Partneransprache, technischer Roadmap und Verwertungsstrategie.

Marktzugang: Nutzung technischer Überblick, Webseitenkommunikation, Präsentationsunterlagen und strategischer Positionierung zur schnellen Ansprache von Mitgründern, Investoren und Partnern.

Weltweite Nutzung statt Internationalisierung: Der Erfinder sieht den Wert der veröffentlichten PCT-Anmeldung insbesondere darin, dass sie relevanten Stand der Technik schafft; seine FTO-Analyse legt nahe, dass eine weltweite wirtschaftliche Nutzung der Technologie vorbereitet werden kann, soweit keine entgegenstehenden Rechte Dritter, nationalen Rechtslagen oder regulatorischen Anforderungen entgegenstehen. hAuf Basis von Evaluierungslizenzen entwickelte Produkte können durch eigene Schutzanmeldungen abgesichert werden.

5. Gesuchte Mitgründerrollen

Der erste operative Mitgründer soll idealerweise Kapital und begründete Zuversicht einbringen, sein Kapital zu vermehren. Gesucht wird eine oder mehrere unternehmerische Persönlichkeit(en), die das Unternehmen aufbauen und führen will (wollen).

CEO-Mitgründer: Übernimmt perspektivisch Geschäftsführung, Kapitalaufnahme, Partner- und Kundenentwicklung, operative Priorisierung und Aufbau des Unternehmens.

Technische oder kommerzielle Mitgründer: Ergänzen Vision und CEO durch Produktentwicklung, Business Development, Vertrieb, Finanzierung, Regulierung, Operations oder Geschäftsanbahnung.

Vesting / 6-Monats-Cliff: Operative Gründeranteile sollen erst nach einer ununterbrochenen aktiven Mitwirkung von 6 Monaten endgültig verdient werden. Danach können Anteile meilensteinbasiert unverfallbar werden.

Eigener LOI der Mitgründer: Potenzielle Mitgründer werden eingeladen, ihren eigenen LOI mit Rollenverständnis, gewünschter Beteiligung, Verfügbarkeit, Beitrag, Erwartung und möglichem Starttermin zu übermitteln.

Der Erfinder sieht sich in der produktnahen F&E, im Know-How Transfer, in visionärer und beratender Funktion und strebt keine operative Rolle im Unternehmen an.

6. Geistiges Eigentum und Einbringung

Die PCT-Anmeldung und das bestehende technische Know-how verbleiben bis zum Abschluss verbindlicher Verträge beim Erfinder. Die spätere Einbringung in die Gesellschaft kann insbesondere durch Abtretung, exklusive oder nicht exklusive Lizenz, Sacheinlage, Nutzungsvereinbarung oder eine Kombination erfolgen. Die konkrete Struktur wird nach steuerlicher, gesellschaftsrechtlicher und patentrechtlicher Prüfung festgelegt.

7. Vertraulichkeit und Schutz der Verwertungsstrategie

Alle nicht öffentlichen Informationen zur PCT-Anmeldung, Technologie, Marktstrategie, Webseitenentwürfen, Kostenplanung, Kontakten, Verhandlungen, Prototypen, Daten und Beteiligungsstruktur sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ausschließlich zur Prüfung einer Mitgründung, Beteiligung oder Investition verwendet werden.

Keine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Erfinders.

Keine Umgehung des Erfinders bei Partnern, Investoren, Dienstleistern oder Marktteilnehmern, die im Zusammenhang mit diesem Projekt offengelegt werden.

Keine eigene Schutzrechtsanmeldung auf Basis offengelegter Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Fortgeltung der Vertraulichkeitspflicht für 3 Jahre nach Unterzeichnung, soweit keine längere gesetzliche oder vertragliche Pflicht gilt.

8. Ablauf nach Unterzeichnung

Mit Unterzeichnung dieses LOI sollen die nächsten Schritte pragmatisch und zügig erfolgen: Austausch eines Rollenprofils, Prüfung der Verwertungs- und FTO-Grundlagen, Bildung eines vorläufigen Gründerkreises, Abstimmung der künftigen Rollen- und Beteiligungslogik, und Vorbereitung verbindlicher Verträge.

9. Verbindlichkeit dieses LOI

Der LOI ist unverbindlich.

Verbindlich sind die Regelungen zu Vertraulichkeit, Nichtumgehung, anwendbares Recht und Gerichtsstand.

10. Laufzeit, Reservierung und Beendigung

Die Unterzeichnung der Interessensbekundung ermöglicht einen effizienten Austausch relevanter Informationen zwecks Prüfung einer späteren Zusammenarbeit. Eine vorläufige Beteiligungs- oder Rollenreservierung kann nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Ohne eine weiterführende Vereinbarung endet dieser LOI spätestens nach [60] Tagen. Jede Partei kann die Gespräche beenden; bereits entstandene verbindliche Pflichten bleiben unberührt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser LOI unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den verbindlichen Bestimmungen dieses LOI ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich.

12. Interessensbekundung und Unterschriften

Erfinder / Initiator

Name: Lutz Erhartt

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Interessent

Name: _____

Rolle: CEO-Mitgründer / operativer
Mitgründer / Investor

Geplanter Beitrag: EUR _____ /
Rolle: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____